Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

betreffend den Bebauungsplan Nr. N-508 A für Flächen zwischen Alexanderstraße, Bürgerbuschweg, Pariser Straße und der Berliner Straße

---

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle v. 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Art. 1 zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v. 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan Nr. N-508 A, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden festgesetzt als:

(1) Allgemeines Wohngebiet

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von über 3,5 t – gem. § 12 BauNVO
5. Räume für freie Berufe – gem. § 13 BauNVO
6. Nebenanlagen – gem. § 14 BauNVO.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Gartenbaubetriebe.

Die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Mischgebiet

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen
8. Stellplätze und Garage - gem. § 12 BauNVO
9. Gebäude und Räume für freie Berufe - gem. § 13 BauNVO
10. Nebenanlagen - gem. § 14 BauNVO

Die Ausnahmebestimmungen des § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die unter (1) und (2) aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Dies gilt sinngemäß auch für die Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb der festgesetzten Baugebiete.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung dürfen nur städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise ergeben sich aus den Festsetzungen der Planzeichnung.

~~Ausnahme:~~
~~Im Einzelfall kann in den in der Planzeichnung ausgewiesenen Bereichen von der Anzahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden. Die Grundflächen- und Geschoßflächenzahl dürfen dabei nicht überschritten werden.~~

~~Mit der Ausnahmegenehmigung können von der Baugenehmigungsbehörde~~ bezüglich der Baugrenzen, der Grenzabstände und der Stellung der ~~Gebäude erhöhte Anforderungen gestellt werden~~.

§ 4

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen - Straßen und Wohnwege - sind Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 bzw. § 14 (1) Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Die der Versorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen (§ 14 (2) BauNVO) können ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

§ 5

Zwischen Verkehrsfläche und Garagentor muß der Stauraum mindestens 5,00 m betragen.
Dies gilt auch für die Bereiche des Bebauungsplanes, für die an den Verkehrsflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen mit einer geringeren Tiefe als 5,00 m festgesetzt sind.

§ 6

Festsetzungen, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft; insbesondere die Teilflächen des gem. § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 127, soweit sie von diesem Bebauungsplan überdeckt werden.

§ 7

Die Satzung wird mit Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich.

Oldenburg, den 18.1o.1982

Dr. Niewerth
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Olb) 85

Wandscher
Oberstadtdirektor

Hat vorgelegen
21. FEB. 1983
Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrage

☒ Nicht genehmigt

Satzung über den Beitrittsbeschluß zu dem teilweise genehmigten Bebauungsplan N-508 A der Stadt Oldenburg (Oldb) - westlich Pariser Straße -

---

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diese Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes N-508 A festgesetzt.

§ 2

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 21.02.1983, Az.: 309.1-21102-03000/508 A, den Bebauungsplan N-508 A mit Ausnahme der in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flächen genehmigt.

§ 3

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) tritt der erfolgten Teilgenehmigung bei.

§ 4

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb), 18.04.1983

Dr. Niewerth
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb) 164

In Vertretung

Otter
Stadtdirektor

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. N-508 A - westlich Pariser Straße

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlaß und Ziel der Planung

2. Rahmenbedingungen

2.1 Bestehende Rechtsverhältnisse
2.2 Örtliche Gegebenheiten

3. Inhalt des Planes

4. Geplante Maßnahmen

5. Kosten der Durchführung

6. Bisheriger Verfahrensablauf

Hat vorgelegen
21. FEB. 1983
Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrage
Müller

1. Anlaß und Ziel der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bemühen sich Eigentümer und Interessenten in verstärktem Maße um die Erschließung und Bebauung der freien Flächen. Es werden seit Jahren wiederholt Anträge auf Teilung und Bebauung für die noch freien Grundstücke gestellt.

Diese Belange planerisch zu beordnen sowie planungsrechtlich zu sichern, ist vorrangiges Ziel des Bebauungsplanverfahrens.

Außerdem sind die an der Alexanderstraße, dem Bürgerbuschweg und der Berliner Straße gelegenen größtenteils bebauten Flächen entsprechend der überwiegend vorhandenen Nutzung abschließend planerisch zu beordnen.

Ferner befinden sich im Plangebiet wertvolle Bäume, die als erhaltenswert festgesetzt werden sollen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Bestehende Rechtsverhältnisse

Im gültigen Flächennutzungsplan 1981 der Stadt Oldenburg (Oldb) sind die Flächen des Bebauungsplanbereiches zum Teil als gemischte Bauflächen und zum Teil als Wohnbauflächen dargestellt.

...

Im Stadtteil-Entwicklungsplan Ofenerdiek ist der Bereich ohne differenzierte Darstellung insgesamt als "Siedlungsfläche" dargestellt. Der Bebauungsplan kann deshalb als daraus entwickelt angesehen werden. Es besteht für den Bereich der gemäß § 173 BBauG übergeleitete Bebauungsplan Nr. 127. Dieser Bebauungsplan wird insoweit außer Kraft gesetzt, als er vom Bebauungsplan N-508 A überdeckt wird.

Mit Ausnahme einer kleinen Fläche am Bürgerbuschweg/Ecke Alexanderstraße liegt der Bereich des Bebauungsplanes Nr. N-508 A in der Schutzzone 2 gemäß der "Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Oldenburg" vom 06.03.1979. Das bedeutet, daß der äquivalente Dauerschallpegel zwischen 67 und 75 dB (A) liegt.

2.2 Örtliche Gegebenheiten

Der Bereich des Bebauungsplanes ist entlang der vorhandenen Straßen mit Ausnahme weniger Grundstücksteile bebaut. Entlang des Bürgerbuschweges und der Pariser Straße stehen überwiegend freistehende eingeschossige Einfamilienhäuser. An der Berliner Straße ist eine abgeschlossene Siedlung mit zweigeschossigen Wohngebäuden vorhanden. Die Alexanderstraße ist bebaut sowohl mit Einfamilienhäusern als auch mit Gebäuden des Dienstleistungsgewerbes.
Im Bereich der Alexanderstraße und des Bürgerbuschweges ist eine rückwärtige Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern mit privaten Grundstückszufahrten vorhanden.
Im inneren Bereich des Plangebietes befinden sich unbebaute Grundstücke, die zum Teil durch einen an der Alexanderstraße befindlichen Betrieb gärtnerisch genutzt werden.
Ein größeres Grundstück hinter dem "Caféhaus Bürgerbusch" hat einen größeren Baumbestand mit Eichen, Erlen und Birken.
Entlang der Pariser Straße befindet sich innerhalb der öffentlichen Fläche eine Wallhecke, die zum Teil von Grundstückszufahrten durchbrochen ist.

3. Inhalt des Planes

Flächengliederung

Der Bebauungsplan umfaßt insgesamt eine Fläche von ca. 6,8 ha.

...

Diese Fläche gliedert sich in:

	Grundstücks-fläche in qm	Geschoßfläche in qm
1. Bauflächen		
a) Allgemeines Wohngebiet (WA)	46.400	20.100
b) Mischgebiet (MI)	17.800	8.900
2. Verkehrsflächen		
a) Straßenverkehrsflächen (ohne Pariser Str.)	2.000	
b) Fuß- u. Radwegverbindung	300	
3. Grünflächen		
Kinderspielplatz	1.600	

Geplante Nutzung

Entsprechend der vorhandenen Struktur erfolgt entlang der Alexanderstraße die Festsetzung eines Mischgebietes. Die Maße der baulichen Nutzung mit Z II, GRZ = 0,3 und GFZ = 0,5 ergeben sich aus der vorhandenen Bebauung; wobei diese Maße noch Möglichkeiten für notwendige Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen zulassen.

Die übrigen Bauflächen werden entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es handelt sich hier zum größten Teil um bereits bebaute Flächen entlang der vorhandenen Straßen und um die rückwärtigen noch freigehaltenen Flächen, die zum Teil durch neue öffentliche Stichstraßen und zum Teil durch private Zuwegungen erschlossen werden sollen.

Obwohl das Gebiet durch den Fluglärm des Nato-Flugplatzes Oldenburg (Lärmschutzzone 2) belastet ist, wird eine Wohnbebauung für diese Bereiche für vertretbar gehalten, weil

- die für diesen Bereich notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Ver- und Entsorgungsanlagen, Sporteinrichtungen, Schule) vorhanden sind,

- die Grundstückseigentümer und Bauwillige - in Kenntnis der Fluglärmbelastung - stark darauf drängen, daß die Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen werden,

- im näheren Bereich umfangreiche Erholungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind (großer Bürgerbusch, kleiner Bürgerbusch, Kleingartenanlage am Hagelmannsweg), die einen gewissen Ausgleich schaffen.

...

Mit der Zielsetzung, in diesem Bereich die bereits begonnene lockere Einfamilienhausbebauung weiter zu entwickeln, wird festgesetzt, daß hier nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Die Maße der baulichen Nutzung werden entsprechend mit Z I, GRZ = 0,3 und GFZ = 0,4 festgesetzt.

Davon ausgenommen sind Flächen an der Berliner Straße und am Bürgerbuschweg. Hier erfolgt die Festsetzung entsprechend der bereits vorhandenen Bebauung mit Z II, GRZ = 0,3 bzw. 0,4 und GFZ = 0,5 bzw. 0,7.

Ein nach dem Niedersächsischen Gesetz über Spielplätze erforderlicher Kinderspielplatz für diesen Bereich wird auf einem bisher freigehaltenen, mit Bäumen und Büschen bestandenem Grundstück festgesetzt.

Hier bietet sich eine Spielfläche an, die ohne aufwendige Ausstattung mit herkömmlichen Spielgeräten, Spielmöglichkeiten eröffnet, die nur durch die natürlichen Gegebenheiten geprägt sind.

Schutz des vorhandenen Grüns

Wertvolle vorhandene Bäume werden zwecks Erhaltung des Ortsbildes und des Stadtklimas als zu erhalten festgesetzt.

Die vorhandene Wallhecke entlang der Pariser Straße soll innerhalb der Verkehrsfläche als Grünfläche erhalten bleiben und soweit möglich, an den beschädigten Stellen wieder hergerichtet und bepflanzt werden.

Lediglich für die notwendigen Grundstückszufahrten und die neu geplanten Stichstraßen sind erforderliche Durchbrüche vorgesehen.

Erschließung

Die äußere Erschließung des Planbereiches erfolgt über die Alexanderstraße und den Bürgerbuschweg und ist damit gut an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.
Zur inneren Erschließung dient die vorhandene Pariser Straße und zwei davon abzweigende geplante Stichstraßen.

Für die den Planbereich begrenzenden Straßen Bürgerbuschweg und Alexanderstraße sind keine wesentlichen Verbreiterungen der Verkehrsflächen geplant. Ein weiterer Ausbau dieser Straßen wird zur Zeit nicht für erforderlich gehalten.

Die Pariser Straße ist entsprechend ihrer Bedeutung als Anliegerstraße geplant.

Die von der Pariser Straße abzweigenden Stichstraßen werden zur Erschließung der wenigen Bauplätze mit den für öffentliche Straßen zu fordernden Mindestprofile festgesetzt.

...

Die Erschließung des nördlichen Bereichs wurde in drei Alternativplanungen untersucht:

Planalternative "A":
Verbindungsstraße in abgewinkeltem Lauf von der Pariser Straße (Einmündung zwischen den Häusern 33 und 35) zur Alexanderstraße (Einmündung zwischen den Häusern 416 und 418).

Hier werden alle rückwärtigen Grundstücksflächen direkt erschlossen. Nachteilig ist, daß die vorgesehene Bauplanung auf den Grundstücken Alexanderstr. 414 und 416 in der geplanten Form nicht realisiert werden kann. Außerdem ist die Verkehrsfläche verhältnismäßig groß und damit unwirtschaftlich.

Planalternative "B":
Stichstraße in abgewinkelter Form mit für Müllfahrzeuge befahrbarem Wendeplatz von der Pariser Straße sowie einem Wohnweg mit PKW-Wendehammer von der Alexanderstraße aus.

Die überwiegenden Grundstücksflächen werden damit direkt erschlossen, lediglich zwei kleine Grundstücke nur über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte. Nachteilig ist hier, daß die Abtretungen zur Verkehrsfläche ungünstig auf die betreffenden Grundstücke verteilt sind und daß die Bebaubarkeit des Grundstücks 5797/268 eingeschränkt ist.

Planalternative "C":
Verbindungsstraße gradlinig von der Pariser Straße zur Alexanderstraße mit abzweigendem Wohnweg sowie einem Wohnweg mit PKW-Wendehammer von der Alexanderstraße aus.

Die Grundstücksflächen werden alle direkt erschlossen. Nachteilig ist hier, daß in die stark befahrene Alexanderstraße zwei neue Straßen einmünden. Außerdem ist die Verkehrsfläche verhältnismäßig groß und damit unwirtschaftlich.

Diese Alternativplanungen wurden in einer Versammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtert und diskutiert. Als Ergebnis wurde von fast allen Beteiligten grundsätzlich die Alternativlösung "B" als die günstigste Lösung angesehen, wenn die Stichstraße in verkürzter Form geplant und dafür Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorgesehen werden.

Zur besseren Gestaltung der Straßenräume wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 bzw. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig sind.

...

Der Wendeplatz der nördlichen Stichstraße ist so konzipiert, daß die öffentliche Fläche den für Müllfahrzeuge erforderlichen Wendekreisdurchmesser von 18,0 m hat.
Der erforderliche Überhangstreifen in 1,5 m Breite wird durch die Vorgartenfläche erreicht, auf der jegliche Anlagen wie Zäune, hohe Bepflanzungen usw. ausgeschlossen sind.

Zur Erschließung des Kinderspielplatzes sowie zur fußläufigen Durchlässigkeit des Gebietes ist der Fußweg zwischen der Alexanderstraße und der von der Pariser Straße abzweigenden Stichstraße geplant.

Eine ausreichende Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr ist durch die Buslinien 2 und 3 über die Alexanderstraße mit der Haltestelle Bürgerbuschweg vorhanden.

Es ist vorgesehen, diese Haltestelle, die sich z. Z. vor dem Grundstück Alexanderstraße 388 befindet, auf die Südseite des Bürgerbuschweges in Höhe des Grundstückes Alexanderstraße 384 zu verlegen.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser, Gas und elektrischem Strom kann sichergestellt werden, soweit diese Anlagen noch nicht vorhanden sind.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem durch Schmutzwasserkanalisation mit Anschluß an das Zentralklärwerk und durch Regenwasserkanäle, die zum Teil auf die Ofenerdieker Bäke und zum Teil auf die Südbäke ausgerichtet sind. Genaue Einzelheiten sind dem für den Planbereich aufgestellten Entwässerungsplan sowie den technischen Angaben und Erläuterungen zu entnehmen.

Private Dienstleistungen und Einzelhandel

Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe für den täglichen Bedarf sowie für den mittel- bis langfristigen Bedarf sind an der Alexanderstraße in zumutbarer Entfernung vorhanden.

Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

Die Grundschule Dietrichsfeld an der Liegnitzer Straße und das Schulzentrum "Ofenerdiek" decken den Schulplatzbedarf ab.

Kindergartenplätze sind in zumutbarer Entfernung in den Kindergärten an der Alexanderstraße (städtisch) und am Mittelweg (evanglisch) ausreichend vorhanden.

...

Sportstätten stehen an der Alexanderstraße und beim Schulzentrum Ofenerdiek zur Verfügung.

Nachrichtliche Übernahme

Der Bebauungsplanbereich liegt mit Ausnahme einer kleinen Fläche am Bürgerbuschweg/Ecke Alexanderstraße in der durch die "Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Oldenburg" festgesetzten Schutzzone 2. Bei Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich muß die Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Schallschutzverordnung) berücksichtigt werden. Ein Hinweis hierzu erfolgt durch Einschrieb in die Planzeichnung.

Die gemäß der Schallschutzverordnung zu erfüllenden bautechnischen Maßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden werden im Rahmen der Baugenehmigung auferlegt.

Für die Bebauungsplanbereiche, die innerhalb der Sicherheitsfläche sowie des ostwärtigen Anflugsektors des Bauschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Oldenburg liegen, ist aufgrund des § 12 (2) und (3) und § 13 des Luftverkehrsgesetzes eine max. Bauhöhe (einschl. Schornstein und Antennenanlage) von 10,0 m über Grund festgelegt.

4. Geplante Maßnahmen

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Planbereich und in den angrenzenden Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen zu erwarten.

Sollten sich entgegen dieser Annahme dennoch nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich einstellen, wird die Stadt jeweils prüfen, ob und inwieweit sie diese durch soziale Maßnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen mindern oder beseitigen kann.

Bodenordnende Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelung) kommen bei endgültigem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur in Betracht, wenn eine Neuordnung des Grund und Bodens bzw. die Inanspruchnahme auf andere zumutbare Weise, z. B. durch vertragliche Regelung, nicht erreicht werden kann.

Soweit zur Durchführung des Bebauungsplanes Grunderwerb notwendig wird, sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem Bundesbaugesetz zurückgegriffen.

...

Die Kosten der Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betroffen werden müssen, betragen überschläglich:

1.	Erwerb und Ausbau des Kinderspielplatzes	ca.	220.000,-- DM
2.	Pariser Straße	ca.	447.000,-- DM
3.	Nördliche Stichstraße	ca.	244.000.-- DM
4.	Südliche Stichstraße	ca.	295.000,-- DM
5.	Öffentlicher Wohnweg	ca.	90.000,-- DM
6.	Fuß- und Radwegeverbindung	ca.	69.000,-- DM

Ein Ausbau der Straßen Bürgerbuschweg und Alexanderstraße für den Bereich des Bebauungsplanes wird zur Zeit nicht für erforderlich gehalten.

Die Kostenverteilung richtet sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Der von der Stadt zu tragende Anteil beträgt ca. 350.000,-- DM.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem städtischen Haushalt kann zu gegebener Zeit erwartet werden.

6. Bisheriger Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluß des Rates für den Bebauungsplan Nr. N-508 am 03.05.1976.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 30.08.1976.

Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG am 13.06.1979 in Form einer Versammlung in der Grundschule Dietrichsfeld.

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 22.12.1980.

Auslegungsbeschluß des Rates am 18.05.1981.

Öffentliche Auslegung vom 01.06. bis 30.06.1981.

Die von Grundstückseigentümern vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Bereich östlich der Pariser Straße haben zur Folge, daß erneute Verhandlungen mit den Eigentümern geführt werden sollen.

Diese Verhandlungen werden voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Um das Verfahren für den westlichen Bereich weiterführen zu können, ist der Planbereich aufgeteilt worden.

...

Aufstellungsbeschluß des Rates für den Bebauungsplan Nr. N-508 A - westlich Pariser Straße am 15.03.1982.

Versammlung mit betroffenen Grundstückseigentümern am 17.03.1981 bezüglich der Umplanung der nördlichen Stichstraße.

Auslegungsbeschluß des Rates am 26.04.82.
Öffentliche Auslegung vom 12.05. - 11.06.82.

STADT OLDENBURG (OLDB)

DER OBERSTADTDIRETTOR

STADTPLANUNGSAMT ABTLG. BEBAUUNGSPLÄNE

AZ.: 6122.20 -N 508A	---- UMGRENZUNG DES GELTUNGS-BEREICHES B.-PLAN NR. N-508 A
BLATT:	
MASSTAB: 1:5000	

BEARBEITET: HA.	DATUM:	GENEHMIGT:	
GEZEICHNET: OCHM.	DATUM:	AMTSLEITER:	DATUM:
GEPRUFT:	DATUM:	DEZERNENT:	DATUM:
			DATUM:
	- AMT:		
			DATUM:
	-AUSSCHUSS - BESCHLUSS:		